



Beitragssordnung des Südharzer Volleyballclub Nordhausen e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand geändert und beschlossen werden.

Grundsätzlich sind alle finanziellen Verpflichtungen per Lastschrifteinzug bzw. Dauerauftrag zu zahlen.

§ 2 Beschlüsse

Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Ebenso legt er die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

Volleyball Aktiv

Teilnahme an Landesmeisterschaften, Ligaspielebetriebe, Pokalspielbetriebe, Meisterschaften

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	48,00 € / Halbjahr
--------------------------------------	--------------------

Erwachsene	60,00 € / Halbjahr
------------	--------------------

Vereinsmitglieder mit Doppelspielrecht in einem anderen Verein

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	30,00 € / Halbjahr
--------------------------------------	--------------------

Erwachsene	45,00 € / Halbjahr
------------	--------------------

Freizeitvolleyball

Jugendspieler ohne Teilnahme am Landesspielbetrieb oder Ligaspielebetrieb, Auszubildende, Studenten, Rentner, Freizeitvolleyballer

	48,00 € / Halbjahr
--	--------------------

Fördernde Mitglieder

Passive Mitglieder Bronze	25,00 € / Halbjahr
---------------------------	--------------------

Passive Mitglieder Silber	50,00 € / Halbjahr
---------------------------	--------------------

Passive Mitglieder Gold	90,00 € / Halbjahr
-------------------------	--------------------

Ehrenmitglieder beitragsfrei

Vertraglich gebundene Übungsleiter mit mind.

2 h Trainingszeit in der Woche	beitragsfrei
--------------------------------	--------------



Vorstandsmitglieder

beitragsfrei

Beitragsbefreite Mitglieder können jedoch fördernde Mitglieder sein. Sie sind nicht von entsprechenden Gebühren befreit.

(1)

Für die Beitragshöhe ist der am 01. Januar des jeweiligen Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2)

Der Beitrag für Familienmitglieder wird auf 80% des ursprünglichen Betrages festgesetzt.

(3)

Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beiträge.

(4)

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Insbesondere der o. g. Mitgliedsform.

(5)

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu den jeweiligen Fälligkeiten vom Girokonto abgebucht. Zahlungen per Dauerauftrag sind ebenfalls möglich.

(6)

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren bzw. im Dauerauftrag teilnehmen, entrichten ihre Beiträge entsprechend der jeweiligen Fälligkeit. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 € zu zahlen.

(7)

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,00 € pro Mahnung erhoben.

(8)

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, werden die entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied getragen.

§ 4 Gebühren

(1)

Aufnahmegebühren

25,00 Euro

Diese beinhaltet die Teilhabe an dem im Trainings- sowie Spielbetrieb notwendigen Ausstattungen, Hallen- sowie Beachanlagen Mieten und sonstigen Auslagen des Vereins.

(2)



Volleyball Aktiv

Teilnahme an Landesmeisterschaften, Ligaspielebetriebe, Pokalspielbetriebe, Meisterschaften für den Südharzer Volleyballclub e.V.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren 10,00 € / Jahr für den Kinder / Jugendspielpass TVV

Erwachsene 25,00 € / Jahr für den Erwachsenenspielpass TVV

Vereinsmitglieder mit Doppelspielrecht in einem anderen Verein

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren wird von dem Verein erhoben für den gespielt wird
 10,00 € / Jahr für Kinder / Jugendspielpass TVV

Erwachsene wird von dem Verein erhoben für den gespielt wird
 25,00 € / Jahr Erwachsenenspielpass TVV

Freizeitvolleyball

Jugendspieler ohne Teilnahme am Landesspielbetrieb oder Ligaspielebetrieb, Auszubildende, Studenten, Rentner, Freizeitvolleyballer

Keine Lizenzgebühren

Fördernde Mitglieder Keine Lizenzgebühren

Ehrenmitglieder keine Lizenzgebühren

Vertraglich gebundene Übungsleiter mit mind.

2 h Trainingszeit in der Woche die jeweilige Lizenzgebühr seiner / ihrer Altersklasse

(3)

Übungsleiter Aus- und Weiterbildungen für den Südharzer Volleyball Club e.V. werden vom Vorstand beschlossen und Lizenzgebühren werden vom Verein übernommen.

Der Verein behält sich vor, entstandene Lizenzgebühren vom jeweiligen Trainer bei Ausscheiden aus dem Verein zurückzufordern.

(4)

Schiedsrichter Aus- und Weiterbildungen ab Klasse C für den Südharzer Volleyball Club e.V. werden vom Vorstand beschlossen und Lizenzgebühren werden vom Verein übernommen.

Der Verein behält sich vor, entstandene Lizenzgebühren vom jeweiligen Schiedsrichter bei Ausscheiden aus dem Verein zurückzufordern.

(5)

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Trainingslager usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.



§ 5 Unentgeltliche Arbeitsleistungen

Alle Mitglieder des Vereins die das 15. Lebensjahr vollendet haben sind zur Erbringung von 4 Stunden pro Jahr unentgeltlichen Arbeitsleistungen verpflichtet. Können diese nicht geleistet werden, so kann diese Leistung auch durch Zahlung eines Geldbetrages erbracht werden. Der Stundensatz zur Verrechnung der Arbeitsleistung beträgt 10,00 €.

Dieses soll dem Zwecke des gemeinsamen Vereinslebens dienen und die Verantwortlichen bei sportlichen Veranstaltungen entlasten.

§ 6 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Zahlungstermine für Überweisungen

- (1) 1. Halbjahr zum 31.01. des laufenden Jahres
- (2) 2. Halbjahr zum 31.07. des laufenden Jahres
- (3) Gebühr Spielerpass zum Zeitpunkt Meldung des Spielers in SAMS
- (4) Monatliche Zahlungen sind bis zum 15. des jeweiligen Monats zu leisten.

§ 8 Abbuchungstermine für Teilnehmer am Lastschriftverfahren

- (1) halbjährliche Abbuchungen zum 15.01. und 15.07. des laufenden Jahres
- (2) monatliche Abbuchungen zum 15. des jeweiligen Monats
- (3) Gebühr Spielerpass zum Zeitpunkt Meldung des Spielers in SAMS
- (4) Aufnahmegebühr einmalig zum 15. des jeweiligen Folgemonats der Aufnahme.
- (5) jährliche Zahlweise wird am 15.01 des laufenden Jahres eingezogen.

§ 9 Vereinskonto

Überweisungen sind auf ein vom Vorstand bekannt gegebenes Konto vorzunehmen. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 10 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Wochen zum Halbjahresende (30.06., 31.12.).



Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Gebühren und Beiträge zu.

§ 11 Sonderregelungen

Der Vorstand des Vereins behält sich vor, insbesondere bei **§ 4 Gebühren** gesonderte Befreiungen anzuwenden. Dieses kann bei ausreichenden Mitteln die Lizenzgebühren sowie die Aufnahmegebühr betreffen.

§ 12 Inkrafttreten

Die gültige Beitragsordnung vom 29.05.2024 wurde in sämtlichen § verändert bzw. ergänzt und tritt in der neuen Form wie vorstehend als Beitragsordnung des Südharzer Volleyball Club e.V. mit Beschluss des Vorstandes vom 27.10.2025. zum 01. Januar 2026 in Kraft.